

WOHNUNG MIETEN WIRD BILLIGER –

HERABSETZUNG DER MAKLERPROVISION

Ausgabe VI/10

Die Provision oder Maklergebühr ist das Entgelt des Immobilienmaklers für die Vermittlungstätigkeit. Fällig wird die Provision jedoch erst, wenn der Mietvertrag rechtswirksam zustande gekommen ist.

Mit dem Bundesgesetzblatt 2010/268, ausgegeben am 25.08.2010 wird die Verordnung des



BMWFJ über die Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler geändert. Demnach werden ab **1. 9. 2010** die **Provisionshöchstbeträge** auf Seiten des Mieters für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen **herabgesetzt**.

Auf die vor diesem Zeitpunkt der Verordnung bereits vereinbarten Provisionen und sonstigen Vergütungen sind die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden.

Mag. Martina Leitgeb

Nach der Neufassung des § 20 der Standes- und Ausübungsregeln darf bei der Vermittlung von Mietverträgen über **Wohnungen und Einfamilienhäuser** die mit dem **Mieter** vereinbarte Provision oder sonstige Vergütung

- für die Vermittlung eines **unbefristeten oder auf mehr als 3 Jahre befristeten** Haupt- oder Untermietvertrages den Betrag des **zweifachen monatlichen Bruttomietzinses** nicht übersteigen.
- Ist der Mietvertrag auf **nicht mehr als 3 Jahre befristet**, so darf die Vergütung den Betrag des **einfachen** monatlichen Bruttomietzinses nicht übersteigen.

Zudem werden die Immobilienmakler nunmehr ua verpflichtet, in **Inseraten** über Mietwohnungen Angaben über die monatliche Belastung in Form der **Gesamtbelastung** sowie - sofern es sich nicht um einen Pauschalmietzins handelt - Angaben über den Hauptmietzins, die Betriebs- und Heizkostenkonti und die Umsatzsteuer zu machen.

RECHTSANWALTSKANZLEI MAG. LEITGEB

8152 STALLHOFEN 113

T: +43 (0) 3142 22098 | F: +43 (0) 3142 22098-30

office@ra-leitgeb.at | www.ra-leitgeb.at

RECHT MUSS RECHT BLEIBEN

Die neue Verordnung gilt allerdings nur für Mieter. Wohnungskäufer müssen weiterhin mit Provisionen rechnen, die sich am Kaufpreis orientieren und sich durchschnittlich in Höhe von 3 % des Kaufpreises bewegen.

HUMOR-RECHT LUSTIG

"Wer hat Ihnen denn erlaubt, daß Sie im Büro faulenzten können", meint der Amtsleiter zur jungen Sekretärin, "nur weil ich Ihnen mal einen Kuß gegeben habe?"

"Mein Anwalt", lächelt sie.

RECHTSANWALTSKANZLEI MAG. LEITGEB

8152 STALLHOFEN 113

T: +43 (0) 3142 22098 | F: +43 (0) 3142 22098-30

office@ra-leitgeb.at | www.ra-leitgeb.at